

§ 108 GehG Anwendungsbereich

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 108.

Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at